

Tendenz

Eine Bürgerinitiative gegen die Umwandlung einer US-Airbase in einen zivilen Nachtflughafen beschwert sich beim Deutschen Presserat gegen eine Verlags-sonderseite der heimischen Regionalzeitung, die über das geplante Großprojekt berichtet; Nach Auffassung des Beschwerdeführers handelt es sich bei dieser Sonderveröffentlichung unter dem Titel »Flugschreiber« um eine Mischung aus mehr als wohlwollendem redaktionellen Text und Werbeanzeigen: Dies könne als »Gefälligkeitsjournalismus« beschrieben werden. Der Verlag nutze sein Pressemonopol aus, um die Landesregierung darin zu unterstützen, ein in der Bevölkerung höchst umstrittenes Prestigeobjekt mit allen Mitteln durchzusetzen. Unabhängige Experten würden dem Projekt aber kaum eine wirtschaftliche Überlebenschance geben. Die Redaktion weist den Vorwurf, Gefälligkeitsjournalismus zu betreiben, zurück. Regelmäßig und ausführlich seien Befürworter und Gegner des Projekts in der Zeitung zu Wort gekommen. Zu dem Themenbereich sind 130 Berichte, acht Kommentare, zwei Standpunkte sowie fünf Solobilder und 26 Leserbriefe erschienen: Der Leserdienst der Zeitung veranstaltete eine Podiumsdiskussion. Die Zeitung habe bei ihrer Kommentierung allerdings keinen Hehl daraus gemacht, dass sie angesichts der verheerenden wirtschaftlichen Situation in dieser Region eine solche Lösung als Chance für die Bürger ansehe. Es müsse einer Tageszeitung möglich sein, in einer Beilage wie dem »Flugschreiber« ein für die Zukunft einer Region lebenswichtiges Projekt positiv zu bewerten und auch zu begleiten. (1993)

Der Presserat gesteht der Zeitung in der Tendenz ihrer Berichterstattung ein freies Ermessen zu, anerkennt zugleich, dass in den zahlreichen Berichten und Kommentaren zum Thema sowohl die Positionen der Befürworter als auch der Gegner des Projekts zu Wort gekommen sind. Auch in der Beilage »Flugschreiber« werden die Bedenken der Gegner des Flughafens deutlich. Eine Vermischung von Anzeigen und redaktionellem Text kann der Presserat nicht erkennen. Er lehnt die Beschwerde als unbegründet ab.

Aktenzeichen:B 61/93

Veröffentlicht am: 01.01.1993

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet